

## **Fall 9: Probeklausur**

### **A. Sachverhalt (Bachelorprüfung vom 14. Januar 2026)**

Lukas, ein 22-jähriger Jus-Student, ist schon lange frustriert, dass sich in der Schweiz klimapolitisch zu wenig vorwärtsbewegt. Seiner Meinung nach müsste insbesondere die Schweiz als wichtiger globaler Finanzplatz endlich griffige Massnahmen gegen den Klimawandel ergreifen. Die «normalen» Klimademos genügen seines Erachtens nicht mehr, um einen Kurswechsel zu bewirken. Ihm schwebt deshalb eine Aktion vor, mit welcher er noch wirkungsvoller auf sein Anliegen aufmerksam machen kann.

Es gelang Lukas, mit Sara, Tim und Kim drei befreundete Personen für dieses Vorhaben zu gewinnen. Nach eingehender Planung starteten die vier ihre Aktion und setzten sich – ohne vorgängige Absprache mit den Behörden – an einem Donnerstagsmorgen um 07:45 Uhr quer auf die Fahrbahn einer viel befahrenen Strasse in der Stadt X im Kanton Y. Durch diese Blockade wurde die Durchfahrt für die Pendlerinnen und Pendler im Morgenverkehr gänzlich verunmöglicht. Die Strasse hatten die vier sehr bewusst gewählt. So wussten sie, dass sich dieses Nadelöhr nicht so einfach umfahren liess. In Abweichung vom ursprünglichen Plan holte Lukas plötzlich einen Kleber aus der Tasche, um sich mit der Hand an der Fahrbahn festzukleben. Obwohl Sara, Tim und Kim nicht mitmachten, sondern ihn vielmehr aufforderten, davon abzulassen, liess sich Lukas nicht mehr von seinem Vorhaben abbringen.

Da sich bereits nach kurzer Zeit ein immenser Rückstau gebildet hatte, fuhr alsbald die Stadtpolizei vor. Diese forderte Lukas, Sara, Tim und Kim mehrfach auf, die Sitzblockade aufzugeben und sich von der Strasse zu entfernen. Die vier Demonstrierenden waren jedoch der Meinung, je länger sie die Sitzblockade aufrechterhalten könnten, desto grösser werde die Medienwirksamkeit und desto effizienter könnten sie folglich auf ihr Anliegen und dessen Dringlichkeit aufmerksam machen. Da sich die Blockierenden nicht freiwillig von der Strasse entfernten, wurden Sara, Tim und Kim von der Polizei weggetragen. Während das Abtransportieren von Sara, Tim und Kim relativ schnell abgeschlossen war, gestaltete sich die Situation bei Lukas schwieriger. Da er einen unüblich wirksamen Kleber benutzt hatte, um seine Hand an der Fahrbahn festzukleben, musste ein Teil des Strassenbelages entfernt werden, um ihn davon zu lösen. Dadurch verlängerte sich der Polizeieinsatz vor Ort um zwei Stunden. Nach einem kurzen Aufenthalt auf der Polizeiwache wurden die vier aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen.

Einige Tage später erhielten die vier je einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft, mit welchem sie der Nötigung für schuldig befunden und zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.– verurteilt wurden. Obwohl Lukas sich im ersten Moment über den Strafbefehl ärgerte, entschied er, nichts dagegen zu unternehmen. Er wusste schliesslich bereits aus seinen Strafrechtsvorlesungen, dass sein Verhalten als Nötigung qualifiziert werden konnte und hatte das Risiko der Bestrafung bewusst auf sich genommen. Der Strafbefehl erwuchs in der Folge in Rechtskraft.

Zwei Monate später – Lukas hatte die Aktion schon fast wieder vergessen – erhielten er, Sara, Tim und Kim jeweils separate Verfügungen der Stadtpolizei, mit welchen ihnen die gesamten Kosten für den Polizeieinsatz (Fr. 6'000.–) im Umfang von je Fr. 1'500.– (Fr. 1'300.– für den Personalaufwand und Fr. 200.– für die Materialkosten zur Entfernung von Lukas vom Fahrbelag) auferlegt wurden.

Diese Kostenaufgabe und die Höhe der Kosten überraschten Lukas nun doch. Natürlich ist ihm das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit bekannt. Es kann seiner Meinung nach nicht sein, dass er für die Ausübung seiner verfassungsmässigen Rechte auch noch bezahlen muss. Er macht sich Sorgen, dass die Auflage von Kosten andere Menschen davon abhalten könnte, sich gegen den Klimawandel stark zu machen.

Sara, Tim und Kim ärgerten sich im Weiteren insbesondere darüber, dass ihnen mit der Verfügung auch je Fr. 200.– Materialkosten auferlegt wurden, obwohl diese lediglich aufgrund des nicht vereinbarten und von ihnen missbilligten Anklebens von Lukas angefallen sind. Deshalb seien Lukas die gesamten Materialkosten aufzuerlegen. Zudem finden sie es nicht fair, dass die Personalkosten gleichmässig unter ihnen verteilt wurden, obwohl der Einsatz vor Ort nur wegen Lukas viel länger gedauert hatte. Somit habe er auch einen grösseren Teil der Personalkosten zu tragen.

## B. Aufgabenstellung

**Aufgabe 1.a:** Um welche Art von Abgabe handelt es sich bei der Auflage der Kosten für den Polizeieinsatz? Begründen Sie Ihre Antwort im Einzelnen.

**Aufgabe 1.b:** Was sind die Anforderungen an die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von entsprechenden Abgaben und sind diese Anforderungen im vorliegenden Fall erfüllt?

**Aufgabe 1.c:** Mit welcher Argumentation und gestützt auf welche abgaberechtlichen Grundsätze könnten Sara, Tim und Kim versuchen zu erwirken, dass ihnen keine Materialkosten bzw. ein geringerer Teil der Personalkosten auferlegt werden?

**Aufgabe 2.a:** Sind Aktionen wie jene von Lukas, Sara, Tim und Kim von der Versammlungsfreiheit gemäss Bundesverfassung geschützt?

**Aufgabe 2.b:** Davon ausgehend, dass die Aktion von Lukas, Sara, Tim und Kim von der in der Bundesverfassung garantierten Versammlungsfreiheit geschützt ist: Wie lässt sich argumentieren, dass durch *die Auferlegung der Kosten des Polizeieinsatzes* ein *Eingriff* in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vorliegt?

**Aufgabe 2.c:** Gehen Sie im Weiteren davon aus, dass durch *die Auferlegung der Kosten des Polizeieinsatzes* ein Eingriff in die in der Bundesverfassung garantierte Versammlungsfreiheit vorliegt. Wäre dieser Eingriff durch ein genügendes öffentliches Interesse gedeckt und wäre er verhältnismässig?

**Aufgabe 3:** Gehen Sie für die Beantwortung der Aufgabe 3 von folgendem Sachverhalt aus: Lukas möchte sich gegen die Kostenaufgabe wehren. Nachdem Lukas erfolglos das kantonale, verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren durchlaufen hat, gelangt er mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Y. Das Verwaltungsgericht – die letzte kantonale Instanz – hebt die Verfügung der Stadtpolizei mit Urteil vom 16. Dezember 2025 (zugestellt in vollständiger Ausfertigung am 17. Dezember 2025) auf. Es schützt grundsätzlich die Auferlegung der Kosten an Lukas, Sara, Kim und Tim, reduziert diese jedoch. Das Verwaltungsgericht nimmt insbesondere eine vollständig neue Berechnung und Festlegung der Kosten vor. Die Stadt X – die Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war – erachtet dies als Eingriff in ihr Ermessen. Insbesondere ist sie der Meinung, dass es nicht sein kann, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Y die aufzuerlegenden Kosten für den Polizeieinsatz senkt. Die Stadt X möchte eine Autonomiebeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2025 führen. Prüfen Sie alle Eintretensvoraussetzungen für eine entsprechende Beschwerde der Stadt X und gehen Sie dabei von einer Einreichung der Beschwerde am Prüfungstag, dem 14. Januar 2026, aus.

*(Hinweis: Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Aufgabe 3 sind für die Beantwortung der übrigen Fragen unbeachtlich.)*

## C. Hilfsmittel

### **Völkerrecht:**

- Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2; Auszug, vgl. Anhang).
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101; Auszug, vgl. Anhang).

### **Bundesrecht:**

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
- Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32).

### **Kantonales Recht (fiktiv):**

- Kantonsverfassung vom 25. Januar 1996 (KV; Auszug, vgl. Anhang).
- Polizeigesetz vom 20. Juli 1998 (PolG; Auszug, vgl. Anhang).
- Polizeiverordnung vom 20. Juli 1999 (PolV; Auszug, vgl. Anhang).

## D. Anhang

### **Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2)**

#### **Art. 21**

Das Recht, sich friedlich zu versammeln, wird anerkannt. [...]

### **Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)**

#### **Art. 11 *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit***

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschliessen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

<sup>2</sup> [...]

### **Kantonsverfassung vom 25. Januar 1996 (KV)**

#### **Art. 33 *Fakultatives Referendum***

<sup>1</sup> Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gesetzen;  
[...]

#### **Art. 54 *Zuständigkeit zur Rechtsetzung***

<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst über:

- [...]
- b. Gesetze;  
[...]

#### **Art. 83 *Gemeinden***

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.  
[...]

**Art. 85 Gemeindeautonomie**

<sup>1</sup> Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbstständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum.

<sup>2</sup> Der Kanton berücksichtigt die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Gemeinden, die Städte und die Agglomeration.

<sup>3</sup> Er hört die Gemeinden rechtzeitig an.

**Art. 89 Gemeindeordnung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeordnung wird von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen.

<sup>3</sup> Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit.

**Art. 97 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeinden nehmen die öffentlichen Aufgaben selber wahr, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann einer Gemeinde auf ihr Verlangen oder mit ihrer Zustimmung kantonale Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung übertragen. Er berücksichtigt dabei ihre Leistungsfähigkeit und entschädigt sie angemessen.

**Art. 100 Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

**Polizeigesetz vom 20. Juli 1998 (PolG)**

*Der Kantonsrat beschliesst:*

**§ 2 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien (Stadt- und Gemeindepolizeien).

**§ 3 Aufgaben der Polizei**

<sup>1</sup> Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.

<sup>2</sup> Sie trifft insbesondere Massnahmen zur

- a. Verhinderung und Erkennung von Straftaten,
- b. Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern,
- c. Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen.

**§ 58 Kostenersatz bei polizeilichen Leistungen**

<sup>1</sup> Die Polizei kann von der Verursacherin oder vom Verursacher eines Polizeieinsatzes, wenn diese oder dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, Kostenersatz verlangen.

<sup>2</sup> Bei bewilligten Veranstaltungen, die der Ausübung des verfassungsmässig garantierten Demonstrationsrechts dienen, werden den Veranstaltern keine Kosten auferlegt, sofern sie nicht grobfahrlässig gegen Auflagen der Bewilligung verstossen haben.

<sup>3</sup> Die Stadt- und Gemeindepolizeien sind zuständig für die Erhebung und Festlegung der Höhe von Kostenersatz bei von ihnen durchgeführten Einsätzen.

**Polizeiverordnung vom 20. Juli 1999 (PolV)**

**§ 52 Kostenersatz**

Die Höhe des Kostenersatzes nach § 58 Abs. 1 PolG bemisst sich nach der Höhe der entstandenen Kosten.